

Bundesnetzwerk Jobcenter

Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen
gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter
c/o Jobcenter StädteRegion Aachen
Gut-Dämme-Straße 14
52070 Aachen
Datum: 18.09.2017

Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen – Grundlagen für ein Leitbild¹

Die nachfolgend benannten Vorschläge zu Erfolgsmerkmalen guter Jugendberufsagenturen basieren auf den Feststellungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.² und werden ergänzt durch weitere Vorschläge zu personellen und fiskalischen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Ziel und Auftrag

Ziel der Bundesregierung ist es, flächendeckend unter Nutzung der regionalen Struktur die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen, Jobcentern, Jugendämtern und Schulen in „Jugendberufsagenturen“ zu intensivieren. Damit sollen insbesondere die Leistungen nach SGB II, III, VIII (und XII) für junge Menschen am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt gebündelt werden. Im Vordergrund steht dabei, die Vielzahl unterschiedlicher Formen der Kooperation nicht durch bundeseinheitliche Vorgaben zu behindern.

Zwei Jahre nach Veröffentlichung des Papiers des Deutschen Vereins ist es geboten, die aktuellen Entwicklungen abzubilden und weitergehende Vorschläge zu unterbreiten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

² <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-erfolgsmerkmale-guter-jugendberufsagenturen-2285,756,1000.html>

10 Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen verknüpft mit Anregungen zu personellen und fiskalischen Ausgestaltungsmöglichkeiten

1) Gemeinsame Leitidee und gemeinsamer Gestaltungswille

Alle Akteure und politischen Entscheidungsträger teilen den Willen, die Leitidee durch eine systematische rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung umzusetzen und die notwendigen Ressourcen zur Gestaltung einer Jugendberufsagentur einzubringen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung, wie sie sich für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus §§ 9, 9a SGB III und für die Jobcenter aus §§ 18, 18a SGB II ergibt.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Für die Umsetzung vor Ort bedeutet das die Entwicklung und Vereinbarung

- eines gemeinsamen Selbstverständnisses, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zunehmend aus der Sicht der Jugendlichen (und nicht der einzelnen Systeme) zu organisieren
- eines gemeinsamen Zielsystems, in dem die Bedürfnisse der Jugendlichen für eine passgenaue Integration in Ausbildung und qualifizierte Arbeit im Mittelpunkt stehen
- sowie einer gemeinsamen Führungskultur, durch die sich alle Partner auf Augenhöhe begegnen können.

Kontinuierliche Dialoge aller beteiligten Partner auf allen Ebenen sind zwingender Erfolgsgarant für eine erfolgreiche Umsetzung. Führungsaufgabe in diesem Zusammenhang ist es, alle Mitarbeitenden in die abgestimmten Prozesse einzubeziehen und Gestaltungsspielräume zu eröffnen.

Mit einer abgestimmten professionellen Öffentlichkeitsarbeit erhält die Jugendberufsagentur ein „Gesicht“ und wird von den Menschen vor Ort als kompetenter Partner am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wahrgenommen. Ein gemeinsamer Internetauftritt sowie die Nutzung neuer Kommunikationswege können dieses Bild abrunden und die erforderliche und zeitgemäße Informationsplattform bieten.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Rahmen der Entwicklung einer gemeinsamen Führungskultur muss allen Beteiligten bewusst sein, dass die Zusammenführung von drei (vier) unterschiedlichen Haltungen, gesetzlichen Aufgaben und Verwaltungsstrukturen nicht „zum Nulltarif“ erfolgen kann. Hierzu bedarf es sowohl zusätzlicher menpower mit Blick auf die Prozessorganisation als auch in der Umsetzungsphase mit Blick auf die Jugendlichen.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit ist neben einer ausreichenden finanziellen Ausstattung eine unbedingte Öffnung der Behörden gegenüber den neuen Medien und regionalen Aktivitäten/Auftritte erforderlich.

2) Kooperationspartner „auf Augenhöhe“

Als Jugendberufsagentur vereinbaren die Akteure in einem regelmäßigen, unvoreingenommenen Dialog verbindliche Strukturen ihrer Zusammenarbeit, um auch zu harmonisierten Verwaltungsprozessen und verbindlich aufeinander abgestimmten Angeboten zu gelangen. Ansprache und Austausch zwischen den Akteuren erfolgen dabei „auf Augenhöhe“.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Die einzelnen Rechtskreise bieten jeweils in ausgewählten Situationen im Leben eines Menschen Unterstützung an. Jugendberufsagenturen sollen den Jugendlichen als „Ganzes“ sehen, die Rechtskreise flechten somit ihre speziellen Beiträge zu einem „Gesamtpaket“. Das bedarf ausdrücklich einer hohen Flexibilität der einzelnen Strukturen. Kommunale Selbstverwaltung und -verantwortung stößt regelmäßig an Grenzen, wenn Bundes- und Landesverwaltungen nicht im selben Maße offen für Neuerungen sind. Ein „unvoreingenommener Dialog“ ist immer dann möglich, wenn die handelnden Partner in der Lage sind, in längerfristigen Strukturen zu denken bzw. zu handeln (z.B. „Was ich heute in die Jugendhilfe investiere, spare ich langfristig nicht nur im SGB VIII, sondern auch im SGB II.“) und sich somit ihrer gemeinsamen gesamtgesellschaftlichen volkswirtschaftlichen Verantwortung bewusst sind.

Zur (kommunal)politischen Ausrichtung bedarf es einer Netzwerkstelle (oder Beirat) aus allen regional am Prozess Beteiligten - Behörden, Schulamt, Kammern, Gewerkschaften, Vertreter der Kommunalpolitik etc.

Die strategische Leitung der Jugendberufsagenturen übernimmt eine Lenkungsgruppe aus den Führungen der Behörden; die organisatorische Leitung wird durch eine Projektgruppe gesichert, die mit Vertretern der nächsten Leitungsebene besetzt ist.

Sofern durch diese Gremien spezifischer Handlungsbedarf signalisiert wird, übernehmen spezielle zeitweise Unterarbeitsgruppen die inhaltliche Aufbereitung.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Organisation und Durchführung regelmäßiger Dialoge erfordert Zeitkapazitäten, die zusätzlich zu den originären Aufgaben aller beteiligten Akteure bereitgestellt werden müssen.

Eine Koordinierungsstelle kann die Zusammenarbeit zwischen den Gremien steuern. Diese soll nach regionalen Gegebenheiten bei einem der Partner angebunden sein, um keine neuen Strukturen aufzubauen, und mit mindestens 1 VzÄ (ab EG 11) und 0,5 VzÄ Verwaltungstätigkeit ausgestattet sein.

Um die Neutralität dieser Stelle zu gewährleisten und eine evtl. Trägerdominanz zu vermeiden, sollten der Bund und/oder die Länder die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Von dort sollten auch Bestrebungen nach Mindeststandards, Qualitätssicherung und überregionalem Erfahrungsaustausch gesteuert werden.

3) Einbindung von Schule und weiteren Netzwerkpartnern

Schule bildet das Fundament für einen gelingenden Übergang in die Arbeitswelt. Jugendberufsagenturen binden die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vor Ort als unverzichtbare Partner für einen präventiven Ansatz in die Ausgestaltung der Kooperation ein. Sie beziehen auch die besondere Expertise von Netzwerkpartnern in ihre tägliche Arbeit ein. Wirksame Netzwerke ermöglichen verzahnte und damit verbesserte Dienstleistungen zum Wohl der jungen Menschen. Die Wirtschaft und die Sozialpartner sind ebenfalls notwendige Partner.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Schulen sind unverzichtbare Partner in den JBA. Insofern ist die entsprechende Verankerung einer Zusammenarbeit in den Schulgesetzen der Länder ebenso erforderlich wie eine einheitliche curriculare Umsetzung von Berufs- und/oder Studienorientierung an jeder Schulform. Wünschenswert wäre die Einführung einer statistischen Verantwortung von Schule nicht allein für Abschlüsse, sondern für Anschlüsse, also einen strukturierten Übergang jedes einzelnen Jugendlichen.

Die Schulen müssen in vorhandene regionale und überregionale Netzwerke und Projekte zur Berufsorientierung eingebunden werden.

Unternehmen und Betriebe und damit auch die Kammern und Innungen vor Ort sollen sich noch mehr als einen wesentlichen Netzwerkpartner für die Schulen verstehen, um die leistungsstärkeren Schüler passgenauer zu vermitteln und zugleich auch die Jugendlichen mit höherem Förderbedarf in Ausbildung und Arbeit zu integrieren.

In der Lehreraus- und fortbildung muss der aktuellen Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eine deutlich intensivere Rolle als bisher zukommen. Lehrer müssen sich mit den Anforderungen der Digitalisierung auseinandersetzen und ihre Schüler auf die Veränderung der Arbeitswelt vorbereiten können. Insofern muss sich Berufsorientierung deutlicher als bisher in ALLEN Fächern widerspiegeln.

Instrumente wie Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an Schulen und Berufseinstiegsbegleitung sollten für die entsprechende Zielgruppe zum Standard an jeder Schule gehören (die Finanzierung muss von ESF unabhängig erfolgen, da hier Beziehungsarbeit die absolute Gelingensgrundlage darstellt.)

Zwischen Schule und Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit abgestimmte BO (Berufsorientierung)-Konzepte bildet die Basis für eine bewusst übergreifende Arbeit der Partner im Sinne der Jugendlichen.

Die Gestaltung der Schulgesetze liegt in Länderhoheit. Hier wäre eine Anbindung an das SGB VIII wünschenswert, indem dem Träger der Jugendberufshilfe nach SGB VIII per Gesetz der Zugriff auf die Schülerdaten eingeräumt wird.

Durch die Koordinierungsstelle könnten in Folge Daten zu Schülern aller Schulformen zum Verlauf des Berufsorientierungsprozesses übermittelt, ausgewertet und fortgeschrieben werden bis zur Einmündung in Arbeit bzw. zum Ende der gemeinsamen Betreuung.

Leistungen aus den unterschiedlichen Rechtskreisen könnten so unter Nutzung des gemeinsamen Fallwissens bedarfsbezogen für die individuelle Förderung gesteuert werden. Nicht das Interesse des einzelnen Rechtskreises, sondern die Förderung der jungen Menschen steht dabei im Vordergrund.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Für die oben beschriebenen Aufgaben müssen zum einen die Schulen mit zusätzlicher Lehrerkapazität oder Koordinatoren ausgestattet werden, zum anderen müssen ALLE Fachlehrer Zugang zu den oben beschriebenen Fortbildungen bekommen.

Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an Schulen muss dauerhaft finanziell gesichert werden, da bei regelmäßigem Wechsel der Ansprechpartner eine vertrauensvolle und langfristige Beziehungs- und Bindungsarbeit nicht möglich ist. Die Erbringung dieser Leistung darf nicht weiterhin direkt abhängig sein von der kommunalen Finanzkraft, sondern muss zunehmend Bestandteil eines regional unabhängigen Anspruchs auf entsprechende Förderung und Begleitung werden.

Sofern der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit oder ggf. den Beratungsfachkräften der Jobcenter eine erweiterte Rolle in Schule zukommt, werden auch hierfür zusätzliche Kapazitäten benötigt. Insbesondere in ländlichen Räumen werden Sprechstunden in den Schulen an Bedeutung gewinnen (in der notwendigen Fahrzeit kann keine Beratung stattfinden).

4) Zielgruppe: junge Menschen

Jugendberufsagenturen nehmen grundsätzlich alle jungen Menschen in den Blick, damit keiner verloren geht. Ihr spezielles Augenmerk richten sie auch auf besonders förderungsbedürftige junge Menschen. Die Akteure der Jugendberufsagentur befassen sich mit den soziodemografischen Merkmalen junger Menschen vor Ort, verständigen sich ggf. auf eine näher konkretisierte Zielgruppe ihrer gemeinsamen Arbeit und ermitteln den Handlungsbedarf. Die jungen Menschen sollten aktiv in den Prozess eingebunden werden, der zu ihrer sozialen und beruflichen Integration initiiert wird.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Die Zielgruppe „junge Menschen“ sollte zwischen den Partnern definiert werden; in der Regel stehen die 15 bis unter 25jährigen im Blickpunkt, vorstellbar wäre aber auch, sich am SGB VIII zu orientieren, das bis zum 27. Lebensjahr Hilfe anbietet.

Jeder Rechtskreis für sich hat nur Zugang zu ausgewählten Gruppen der Jugendlichen. Insofern bedarf es zwingend der unter 3a beschriebenen gemeinsamen Datenbasis, um ALLE jungen Menschen in den Blick nehmen zu können.

Jugendberufsagenturen müssen darüber hinaus die Möglichkeiten nutzen, auf lokaler Ebene präventiv und informativ mit anderen Akteuren zusammenzuarbeiten, z. B. Stadtteilarbeit, Zusammenarbeit mit Jugendtreffs, Streetwork etc., um damit die Zielgruppe vor Ort zu erreichen und Handlungsbedarfe zu erkennen.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Für die Unterhaltung der Datenbank bedarf es sowohl personeller als auch sächlicher Mittel (siehe Koordinierungsstelle unter 2b). Darüber hinaus sind flächendeckend auf allen Ebenen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch zu schaffen. Es kann nicht sein, dass eine allumfassende Zusammenarbeit im Sinne der jungen Menschen abhängig ist vom Willen des jeweiligen Landesgesetzgebers – hier müssen zentrale Lösungen gefunden werden.

Hinsichtlich der möglichen Förderung von jungen Menschen ist neben einer Entlastung der kommunalen Ebene unbedingt eine Abstimmung der Bundes- und Landesprogramme untereinander wünschenswert.

Die Chance auf ein niedrighschwelliges Angebot von Jugendsozialarbeit und/oder Jugendberufshilfe kann nicht von der Finanzkraft des Jugendhilfeträgers abhängig sein. Hier müssen nachhaltige und verpflichtende Finanzierungszuständigkeiten gefunden werden (vgl. auch 3b hierzu).

Die Jugendberufsagenturen sehen sich einer wachsenden Zahl nicht ausbildungsreifer Jugendlicher gegenüber. Jugendliche im Leistungs- und Hilfesystem gelten oft als nicht arbeits- bzw. ausbildungsreif, da ihnen die notwendige Einstellung und Leistungsbereitschaft ebenso wie entsprechende Sozialkompetenzen zu fehlen scheinen.

Unter diesen Bedingungen sind jedoch weder isolierte fachliche Qualifizierungsangebote noch Druck durch Sanktion erfolgversprechende Ansätze, um eine nachhaltige Integration zu erreichen. Die Mehrzahl der Unterstützungsangebote im derzeitigen Übergangssystem nehmen die fragilen Persönlichkeitsstrukturen vieler junger Menschen nicht genügend in den Blick und versuchen daher vergeblich, auf einem fragilen Persönlichkeitsgerüst die Qualifizierung aufzubauen.³

Für eine gezielte Förderung sind neben einem Personalschlüssel, der der Komplexität derartiger Fälle ausdrücklich Rechnung trägt, alle jugendspezifischen Arbeitsmarktprodukte im SGB II und SGB III bedarfsdeckend und in

³ Vgl. Impuls Coachingzentrum: Der Weg ins Leben; Paidia-Initiative Bochum,

kleineren Losen als bisher erforderlich, um auch die jungen Menschen im ländlichen Raum zu erreichen. Hier sollte die Flexibilität auf Seiten der Bildungsträger erhöht werden, da die Mittel und Möglichkeiten insbes. minderjähriger Jugendlicher begrenzt sind.

Darüber hinaus bedarf es einer längerfristigen, planbaren Finanzierung, da in fast allen Maßnahmen Beziehungsarbeit geleistet wird, durch deren Abbruch ggf. der Erfolg wieder gefährdet wird. Wünschenswert wäre eine „Experimentierklausel“, die es ermöglicht, vor Ort kurzfristig auf neue Bedarfe zu reagieren, ebenso aber auch eine größere Flexibilität im Umgang mit nicht besetzten Maßnahmenplätzen, um diese ggf. bedarfsgerecht umsteuern zu können.

Im Folgenden könnten dies die aufgeführten Produkte sein:

- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - § 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 57 ff. SGB III -
- Einstiegsqualifizierung (EQ) - §16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III -
- Assistierte Ausbildung (AsA) - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 130 SGB III -
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) - § 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 57 ff. SGB III -
- Aktivierungshilfen für Jüngere (AHfJ) - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III -
- Produktionsschulen - §16(1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III –
- Maßnahmen beim Träger und Arbeitgeber - §16(1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III –
- Bildungsgutscheine (FbW) - § 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III –
- Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 88 ff. SGB III –
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III –
- Freie Förderung - § 16f SGB II - gerade hier sind individuelle lokale Projekte im Rahmen einer Kofinanzierung möglich
- AVGS - § 45 SGB II zertifizierte Maßnahmen, z. B. auf lokale auf regionale Bedürfnisse angepasste Angebote von Trägern

Um eine echte Synchronisation mit Maßnahmen des SGB VIII zu ermöglichen, ist das Instrument der Vergabe im Zuwendungsrecht in den Bereichen SGB II/III stärker als bisher zu nutzen. Hier sind Schulungen aller verantwortlichen Mitarbeiter und Strukturen dringend geboten.

Für schwer erreichbare junge Menschen hat der Gesetzgeber in 2016 den § 16h SGB II eingefügt. Hier müssen über die Bundeszuweisungen zusätzliche Gelder bereitgestellt werden, um eine Abwägung bisheriger Förderungen im Rahmen des EGT gegen die neuen Möglichkeiten auszuschließen.

5.) Gemeinsame Anlaufstelle

Jugendberufsagenturen bieten jungen Menschen einen leichten und übersichtlichen Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der drei kooperierenden Institutionen. Hierfür ist eine enge räumliche Zusammenarbeit – idealerweise unter einem Dach – besonders zielführend. In ländlichen Regionen sind die Anforderungen an die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen indessen anspruchsvoller. Die Erreichbarkeit kann etwa durch mehrere Standorte einer Jugendberufsagentur, durch rechtskreisübergreifende Sprechstunden an verschiedenen Standorten und Förderung der Mobilität junger Menschen gewährleistet werden. Persönliche Fallübergaben helfen dabei, dass junge Menschen bei einem Wechsel zwischen den sie betreuenden Rechtskreisen und ihren Ansprechpartnern „an der Hand bleiben“.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Gemeinsame Anlaufstellen oder „One-Stop-Government“⁴ stellen auf die sog. KOMM-Struktur⁵ ab.

⁴ One-Stop-Government = Kombination der elektronischen Abwicklung und Prozessunterstützung, der einheitlichen Anlaufstelle und der Unabhängigkeit vom Bearbeitungsort für den Kunden = Verwaltungsleistungen aus einer Hand

⁵ Die herkömmliche Komm-Struktur erreicht oft die Jugendlichen, die sich gezielt über Angebote informieren und die Behörden aufsuchen. Geh-Struktur sucht Jugendliche auf, indem Beratung dort angeboten wird, wo die Jugendlichen sind:
→ unmittelbar, indem Jugendliche zu Hause besucht werden,

Der Idealfall ist die Zusammenarbeit von Mitarbeitern aller Träger in unmittelbarer räumlicher Nähe in einer gemeinsamen Anlaufstelle. Hier können unkompliziert persönliche Fallübergaben und persönliche Absprachen im Sinne der Jugendlichen erfolgen. Durch den persönlichen Kontakt der Mitarbeiter der unterschiedlichen Träger wächst das Verständnis für deren Aufgabenbereiche und die Hilfen anderer Träger werden häufiger und gezielter in Anspruch genommen.

Nicht immer fehlt es an dem Willen für diesen Idealfall – in manchen Fällen hat einer der Partner langfristige Mietentscheidungen getroffen und ist hinsichtlich einer „Auslagerung“ somit nicht flexibel, in anderen Fällen sind die Fallzahlen U25 so gering, dass nicht eine gesamte VzÄ damit ausgelastet wäre.

In diesen Fällen müssen spezielle Wege der engen Zusammenarbeit im Interesse der Jugendlichen gefunden werden und möglich sein, z.B. Auslagerung von Sprechstunden in die erreichbare Nähe der jungen Menschen oder Projekte der GEH-Struktur².

Gerade im ländlichen Raum muss die JBA auch die GEH-Struktur anbieten, um die Jugendlichen zu erreichen – sei es wegen fehlender öffentlicher Verkehrsmittel oder mangels Motivation des Jugendlichen selbst. Hierzu bietet der neue § 16h SGB II erstmals rechtskreisübergreifende Möglichkeiten zwischen SGB II und SGB VIII.

Eine Möglichkeit der internen Kommunikation stellt der ARBEITSMARKTMONITOR, ein Angebot der Bundesagentur für Arbeit, dar. Dort kann eine Netzwerkseite erstellt werden, auf die alle angemeldeten Partner Zugriff haben.

In jedem Fall sind die datenschutzrechtlichen Grundlagen für eine rechtskreisübergreifende Fallarbeit zu schaffen → Datenschutzbefreiung.

Darüber hinaus müssen sich die Partner zu Methoden von Fallbesprechung („mal eben über den Flur“) und/oder Fallkonferenz (mit Einladung der Partner und ggf. des Jugendlichen) verständigen. Da die im Rahmen von Fallkonferenzen getroffenen Verabredungen regelmäßig in Eingliederungsvereinbarungen (SGB II oder III) oder Hilfepläne einmünden, bedarf es keines gesonderten Protokolls.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Einzuplanen sind hier Miet-, Umzugs- und Sachkosten für zusätzliche Anmietungen sowie ggf. zusätzliches Personal.

6.) Zielvereinbarungen und Erfolgsindikatoren

Die Akteure bestimmen die fachlichen Ziele, z.B. das Identifizieren und Schließen von Förderlücken zwischen den Rechtskreisen oder die Reduktion von Maßnahmeabbrüchen, an denen sich die Ergebnisqualität der Kooperation messen lässt. Um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Jugendberufsagentur prüfen zu können, sollten sich die Kooperationspartner der JBA auf operationalisierte Ziele und hierauf bezogene Zielindikatoren verständigen.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in JBA zielt auf alle Jugendlichen unter 28 Jahren ab, ist eher qualitativer Natur und organisiert bzw. sichert Übergänge. Dafür bedürfte es inhaltlicher Beobachtungen bzw. Analysen. Die Partner verfügen über ihre eigenen Berichtsstrukturen. Die jetzigen Indikatoren sind jedoch nicht geeignet, die ideelle rechtskreisübergreifende Arbeit mit der „Seele der Jugendlichen“ abzubilden.

Darüber hinaus bedarf es eines Umdenkens auf Länder- und Bundesebene:

Solange die Schulen nur an der Zahl der Abschlüsse, nicht an denen der ANschlüsse gemessen werden, tragen sie keine gesellschaftlich geforderte Verantwortung für den Übergang ins Leben,

→ mittelbar, indem JBA mit Einrichtungen kooperieren, die viele Jugendliche erreichen, wie beispielsweise Jugendtreffs, Freiwillige Feuerwehren, Sportvereine

solange die Agentur für Arbeit die Qualität der Berufsberatung ausschließlich an der Einmündungsquote festmacht und im Rahmen dieses Indikators jeder vermittelte Bewerber mit derselben "Punktzahl" berücksichtigt wird, muss der Schüler nicht zur Ausbildung passen,

solange im Jobcenter die Zielvereinbarungen allein darauf hinauslaufen, wie viele Jugendliche vermittelt werden, arbeitet der Vermittler mit den "leichteren Fällen", damit er seine Vereinbarung erfüllen kann –

Solange richtet jeder Rechtskreis weiterhin ausschließlich sein Angebot an den Jugendlichen.

JBA aber soll den Jugendlichen in seiner Gesamtheit betrachten.

Die Aufgabe der Jugendberufsagenturen besteht also darin, Ziele zu identifizieren, die

1. alle beteiligten Partner verfolgen und
2. zugleich quantitativ nachzuhalten sind.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Zielindikatorik muss auf allen Ebenen (von oben nach unten) der rasanten Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes angepasst werden.

Beispiel:

- Ermittlung der Einmündungsquote für die Berufsberatung, ggf. auch Schüler im SGB II:
Vermittlung eines Abiturienten = 1 Punkt, Vermittlung eines Realschülers = 2 Punkte, Vermittlung eines Hauptschülers = 5 Punkte, Vermittlung eines Bewerbers ohne Schulabschluss = 10 Punkte)

In diesem Zusammenhang müssen dringend die Personalschlüssel in den Rechtskreisen auf Aktualität überprüft werden. Ein Fallmanager im SGB II kann bei 1 : 75 nur wenig Beziehungsarbeit leisten, um den Jugendlichen in seiner Komplexität zu verstehen und mit ihm zusammen SEINEN Lebensweg zu organisieren. Ein Berufsberater muss sich bei 1 : 200 entscheiden zwischen einerseits nachhaltigen Einzelberatungsgesprächen mit Schülern, deren Interessenlagen er wirklich einschätzen kann, und andererseits Schulsprechstunden, Elternarbeit oder Mitwirkung an der Umsetzung von Berufsorientierungskonzepten an der Schule.

Eine pädagogische Aus- bzw. Weiterbildung der Beratungsfachkräfte und Leistungssachbearbeiter könnte die wertschätzende Haltung gegenüber den jungen Menschen deutlich fördern, den Einsatz von Sicherheitspersonal mindern und die Motivation der Jugendlichen erhöhen.

Auch die zunehmende Verwaltungstätigkeit in den Beratungsbereichen beansprucht zunehmend mehr Arbeitszeit. Hier wäre ggf. über eine Trennung von Beratung und Sachbearbeitung nachzudenken.

7.) Harmonisierung von Abläufen und Angeboten

Damit Jugendliche ganzheitlich unterstützt werden können, müssen einerseits Prozesse zur einfallbezogenen Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt sowie andererseits berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Fördermaßnahmen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit und den kommunalen Eingliederungsleistungen verzahnt werden. Die beteiligten Sozialleistungsträger bündeln ihre Ressourcen, stimmen ihre Prozesse und Strukturen in der Jugendberufsagentur aufeinander ab und nutzen ihre lokalen Gestaltungsspielräume.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Nach der Identifikation der internen sowie der externen Schnittstellen muss regional abgestimmt werden, wie die Zugänge zu den Partnern möglichst effektiv zu gestalten sind, z.B.

- Fallbesprechungen/-konferenzen in Übereinstimmung der unterschiedlichen Rechtsvorgaben (siehe 5a),
- regelmäßige regionale Treffen von Vertretern der JBA, Schule sowie Wirtschaft/Kammern
- aktive Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT.

Eine ganzheitliche gemeinsame Betreuung der Jugendlichen bedarf engagierter Mitarbeiter, die die neue Qualität als Unterstützung ihrer originären Aufgabe verstehen.

Damit diese Unterstützung im Sinne der fließenden Übergänge bereits in Schule beginnen kann, sollte jede Schule über einen Schulsozialarbeiter und/oder -koordinator verfügen, der sich dieser Aufgabe annimmt und dem dafür ein festes gebundenes Stundenkontingent zur Verfügung steht.

Im Anschluss an Schule gewinnt eine ineinandergreifende und aufeinander abgestimmte Bildungs- und ggf. Maßnahmenkette an enormer Bedeutung – sowohl aus Sicht der Jugendlichen als auch aus volkswirtschaftlicher monetärer Sicht. Gemeinsame Maßnahmenplanung ist mehr als nur die reine Mengenabstimmung zwischen SGB II und III. Vielmehr muss es darum gehen, die aktuellen Bedarfe der Jugendlichen zu ermitteln und diesen mit passgenauen Angeboten des SGB II, III und VIII (sowie XII) zu begegnen. Damit können Wartezeiten zwischen zwei Maßnahmen (z.B. Verlassen einer stationären Jugendhilfeeinrichtung und Anschluss an BVB) vermieden werden, die zum einen wieder das Risiko des „Verloren Gehens“ bergen, zum anderen ggf. einen Neustart erfordern.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Schul- und Jugendsozialarbeit muss dauerhaft finanziert werden - dort findet Beziehungsarbeit statt, die kann nicht jährlich neu beginnen - Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, diese Leistungen zu finanzieren, oder zentral über Länder / Bund

Bundesprogramme wie Potenzialanalyse, Werkstatttage oder Berufseinstiegsbegleitung müssen dauerhaft finanziert werden

Vergabezeiträume für Maßnahmen mit Beziehungsarbeit müssen verlängert werden

Berufsvorbereitende und vergleichbare Maßnahmen müssen in der Kalkulation auf fehlenden ÖPNV eingehen und Abholkosten einrechnen oder in kleineren Gruppengrößen an verschiedenen Standorten angeboten werden. Sie müssen vor allem aber bedarfsdeckend angeboten werden können, sowohl hinsichtlich der Bedarfe bei den jungen Menschen als auch der Bedarfe der Wirtschaft. Das langwierige Vergabeverfahren ist selten geeignet, auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können.

8.) Transparenz

Eine Jugendberufsagentur erfordert Transparenz und schafft diese gleichzeitig für die jungen Menschen. Im Jobcenter, Jugendamt und der Agentur für Arbeit müssen die Ansprechpartner/innen, die Organisationsstrukturen und verfahren, die gesetzlichen Grundlagen sowie die spezifischen lokalen Angebote der jeweils anderen Institutionen bekannt sein und gemeinsame Kommunikationsstrukturen - fachlich und persönlich - geschaffen werden.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

I. Transparenz nach innen

Für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Die grundsätzlich keiner Weisung folgt, sondern von der Überzeugung der umsetzenden Mitarbeiter abhängig ist, bedarf eines spürbar gewollten Miteinanders der Behörden - gelebt und praktiziert in allen Ebenen (die „Indianer“ spüren sehr schnell, wenn es für die „Häuptlinge“ nur ein Lippenbekenntnis ist.) Dazu gehört neben einem persönlichen Vertrautmachen, dass insbesondere die Kultur sowie die Ziele jedes einzelnen Partners bekannt sind und respektiert werden (Augenhöhe auch auf allen Ebenen).

Organigramme und Kommunikationsstrukturen müssen untereinander abgestimmt werden und in einer gemeinsamen Ablage (siehe 5a) zur Verfügung gestellt werden.

Mindestqualifizierungsmodule für die einzelnen Rechtskreise, die von Mitarbeitern für Mitarbeiter gestaltet werden, leisten einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu Transparenz.

II. Transparenz nach außen

Transparenz nach außen wird getragen von der Intensität der gemeinsamen Überzeugung der handelnden Partner sowie der Netzwerkstelle / des Beirates.

Neben der offensichtlichen Gestaltung gemeinsamer Häuser bzw. Anlaufstellen mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild (Logo) gewinnt die Öffentlichkeitsarbeit im Internetbereich zunehmend an Bedeutung. Der Aufbau und die Pflege einer gemeinsamen Homepage ermöglichen die Visualisierung der JBA-Ziele und Bereitstellung von allen benötigten Informationen für die jungen Menschen.

Auch die Nutzung von Social Media Plattformen, in denen die Jugendlichen unterwegs sind, kann zur Transparenz beitragen und die Kommunikation mit der Zielgruppe fördern. Hierzu bedarf es jedoch einer deutlich höheren Flexibilität sowie technischen Anpassungsgeschwindigkeit bei den beteiligten Behörden - z.B. haben Messenger-Dienste Briefe an Jugendliche abgelöst und die Kommunikation deutlich beschleunigt. Mangels Diensthandys erfolgt die Ansprache jedoch weiterhin auf dem Postweg.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Für die INTERNE TRANSPARENZ sind zusätzliche Weiterbildungskosten erforderlich, ebenso wie Kosten für sog. Kennenlernveranstaltungen.

Für die hier beschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit der EXTERNEN TRANSPARENZ bedarf es in jedem Bereich eines hohen Organisationsaufwands. Dieser kann der Koordinierungsstelle übertragen werden, die zugleich für die Homepage verantwortlich zeichnet.

Die Bereitstellung von Mitteln für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer, Anzeigen, Give aways) muss zwischen den Partnern abgestimmt werden.

9.) Datenschutzkonformer Informationsaustausch

Ausgehend von der individuellen Förderplanung identifizieren die fallverantwortlichen Fachkräfte der beteiligten Träger die notwendigen Informationen, um das mit den jungen Menschen vereinbarte Ziel zu erreichen. Innerhalb der Jugendberufsagentur werden Verfahren und Inhalte vereinbart, die eine trägerübergreifende und gleichwohl datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung von Daten ermöglichen.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Zum einen bedarf es - wie bereits unter 3a beschrieben - einer gemeinsamen Datenbasis, damit aus der Datenkette Rückschlüsse auf bereits erfolgte Hilfen gezogen und für den aktuellen Bedarf des Jugendlichen passgenaue Angebote unterbreitet werden können. Die Verwaltung dieser Datenbank⁶ sollte der Koordinierungsstelle übertragen werden.

Zum anderen soll die fallübergreifende Zusammenarbeit mit Datenschutzbefreiungen ermöglicht werden. Der Sozialleistungsträger, der zuerst einen rechtskreisübergreifenden Handlungsbedarf feststellt, erläutert dem Jugendlichen die damit verbundenen Möglichkeiten und Vorteile und holt sein Einverständnis ein, ausgewählte Daten (die zu benennen sind) weiterzureichen.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Zusätzliche Mittel sind hier bereitzustellen für die Betreuung und Pflege der Datenbank sowie für die personelle Ausstattung der Koordinierungsstelle (siehe 2b).

10.) Jugendberufsagenturen als entwicklungs-offenes, lernendes System

⁶ 07.05.17 Detlef Scheele; Bundesagentur für Arbeit, im Abendblatt-Interview: Karrieren junger Menschen sollen nachverfolgt werden können, bis sie 25 Jahre alt sind. Beim Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit geht die Bundesagentur für Arbeit (BA) neue Wege. "Wir wollen erstmals eine umfassende Datenbank mit Schulen und Jugendämtern aufbauen, um die Karrieren von jungen Menschen nachverfolgen zu können, bis sie 25 Jahre alt sind", sagte BA-Chef Detlef Scheele in einem Interview mit dem "Hamburger Abendblatt".
<http://www.abendblatt.de/incoming/article210486095/Arbeitsagentur-plant-Datenbank-fuer-Schueler-und-Studenten.html>

Die kooperierenden Sozialleistungsträger einer Jugendberufsagentur werten die Erfolge und Misserfolge ihrer Zusammenarbeit regelmäßig aus. Das Gelingen der Kooperation als Jugendberufsagentur manifestiert sich in der Qualität ihrer Ausgestaltung, dem Prozess der Zusammenarbeit und dem Ergebnis. Zur qualitativen Beurteilung der Jugendberufsagentur ist nicht allein auf die institutionelle Zusammenarbeit oder das Erreichen geschäftspolitischer Ziele abzustellen, sondern vor allem darauf, ob jeder einzelne junge Mensch durch die Zusammenarbeit eine bedarfsorientierte, ganzheitliche Unterstützung erhält. Anhand der Auswertung ermitteln die Akteure der Jugendberufsagentur Handlungsfelder für eine Weiterentwicklung ihres Kooperationsmodells.

a) INHALTLICHE GELINGENSBEDINGUNGEN

Die gemeinsame Willensbekundung muss von den Lippen der Führungskräfte in die Herzen der Mitarbeiter gelangen - es ist eine Frage der Motivation der handelnden Bereiche, ob sie sich auf den Weg machen,

- aus ihren Gesetzbüchern und Anweisungen aufzuschauen und
- dabei den Jugendlichen als Ganzes wahrzunehmen - als einen Menschen mit Vergangenheit, die zur gegenwärtigen Situation geführt hat - und
- die Chance wahrzunehmen, ihn auf dem Weg in die Zukunft zu begleiten.

Solange aber die Messgrößen für Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitern ausschließlich Quantitäten abbilden, solange wird ein Umdenken und Sich-Öffnen für die Mitarbeiter nur schwer möglich sein. Zuerst bedarf es daher einer Vereinbarung von gemeinsamen Erfolgsindikatoren - zu den Schwierigkeiten siehe auch Kapitel 6 - selbst das Ziel "Halbierung der Arbeitslosigkeit unter 25jähriger Jugendlicher" kann nicht zwangsläufig einen Rückschluss auf die Qualität einer JBA liefern.

Die Bereiche müssen in die Lage versetzt werden, im gesetzlichen Rahmen kurzfristig und flexibel auf die Problemlagen der jungen Menschen reagieren zu können - eine langfristige Ausschreibung von Gruppenmaßnahmen steht dem ebenso deutlich entgegen wie der derzeitige Betreuungsschlüssel, der ein tieferes Eindringen in die Lebenswelt des Jugendlichen oder gar eine engmaschige Begleitung schlicht ausschließt. Maßnahmenplätze, die nicht besetzt werden können, aber an anderen Standorten der JBA fehlen, müssen flexibel in Abstimmung mit dem Anbieter verlagert werden können; ggf. sind auch neue Modelle der Auftragsvergabe notwendig, um die Auftragnehmer nicht zu benachteiligen.

Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe müssen im kommunalen Kontext, auch in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept, sichere, verbindliche und nachhaltige Strukturen schaffen, auf die sich Jugendliche und ihre Familien verlassen können.

Die Ausbildungs- und Arbeitsmarktpartner (Kammern, Unternehmerverbände, Gewerkschaften u.a.) sollen die Unternehmen, insbesondere KMU oder auch landwirtschaftliche Betriebe ohne eigene Personalabteilung, dazu motivieren, die z.B. durch solche Produkte wie Assistierte Ausbildung angebotene Unterstützung anzunehmen und nicht als Störfaktor zu verstehen. Nur in gemeinsamer Abstimmung reduziert der Unternehmer ggf. seinen Fachkräftemangel und bekommen die jungen Menschen die Möglichkeit auf ein selbstbestimmtes Leben.

b) FINANZIELLE u.a. NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Sofern nicht durch Initiativen/Programme der Bundesländer oder andere Modelle finanziert, wäre ein festzulegender Anteil an den Verwaltungskosten sowie am EGT zur Entwicklung von Strukturen und innovativen Angeboten für die Jugendlichen erforderlich.

11.) SCHLUSSBEMERKUNG ZUR ROLLE DER JOBCENTER IN DER JBA

Gerade vor dem Hintergrund, dass Jugendliche mit schwierigen Bildungsverläufen, Problemen im Elternhaus oder sonstigen sozialen Auffälligkeiten bereits über die Jugendhilfe sowie teilweise den Jobcentern bekannt sind und damit eine enge Verbindung zu den kommunalen Verantwortlichkeiten und Hilfe- und Unterstützungssystemen besteht, gilt es, diese kommunale Verankerung zu stärken und die Fallhoheit von SGB II beziehenden Jugendlichen im SGB II zu belassen.

Die Vorschläge zur Herauslösung dieses Personenkreises aus dem kommunalen Kontext der Jobcenter unter dem Blickwinkel Ausbildungsvermittlung in Richtung Arbeitslosenversicherung würden das Gegenteil bewirken.

Eine Betreuung von unter 25jährigen mit zunehmend multiplen Problemlagen geht über die reine Ausbildungsstellenvermittlung deutlich hinaus. Ein Herauslösen würde zu einer weiteren Schnittstelle führen, die dann wiederum durch den Auftrag der Jugendberufsagenturen auszugleichen wäre. Die Fallhoheit von SGB II beziehenden Jugendlichen muss im SGB II bleiben, um die ganzheitliche Arbeit mit dem Jugendlichen gewährleisten zu können.

Für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit der Jobcenter und damit auch der Jugendberufsagenturen könnten Finanzmittel aus der Sozialversicherung der Bundesagentur für Arbeit in arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente des SGB II investiert werden und somit zur Entlastung der steuerfinanzierten Förderungen im SGB II beitragen.

Bielefeld - Frankfurt/Main – Gera - Neubrandenburg, den 04.09.2017

Redaktionsteam:

André Schwentker - Jobcenter Arbeitplus Bielefeld

Heike Hüfken - Jobcenter Frankfurt a.M.

Dirk Franke - Jobcenter Gera

Christiane David – JugendServiceMSE

Wer sind wir?

Das Bundesnetzwerk Jobcenter ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Leitern von gemeinsamen Einrichtungen gem. § 44a SGB II und kommunalen Jobcentern. In das Bundesnetzwerk entsandt werden Sprecherinnen und Sprecher von Landesarbeitsgemeinschaften der Jobcenter, in denen in der Regel sowohl gemeinsame Einrichtungen von Agenturen für Arbeit und Kommunen als auch Jobcenterin kommunaler Trägerschaft vertreten sind.

Das Bundesnetzwerk wird durch einen Sprecherkreis vertreten. Diesen bilden aktuell

- Claudia Czernohorsky-Grüneberg, Jobcenter Frankfurt am Main
- Birgitt Ehrl, Jobcenter Stadt Regensburg
- Stefan Graaf, Jobcenter Städteregion Aachen
- Dr. Matthias Schulze-Böing, MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
- Enrico Vogel, Jobcenter Gera
- Andreas Wegner, Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd